



Papier de discussion  
Grève des femmes

Vu la note du DFEP du 6 juin 1991

Après délibération, il est

décidé:

1. Les départements appliqueront les directives du DFF.
2. Si des cas de grève affichée se présentent, les offices coordonneront les sanctions éventuelles avec l'OFPER.

Pour extrait conforme,  
 Le secrétaire:

Ankopplauszug an:  
 mit Beilage

Nr.	Dep.	Anz.	Akten
✓	EDA	8	-
✓	EDI	5	-
✓	EJPD	5	-
✓	EMD	4	-
✓	EFD	7	-
	EVD	5	-
✓	EVED	5	-
✓	BK	5	-
	EFK		
	Fin.Del.		

LE CHEF  
DU  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL  
DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
020.3

Für die BR-Sitzung  
vom 10. JUNI 1991

Berne, le 6 juin 1991

Au Conseil fédéral

Vorsteher des Eidgenössischen  
Finanzdepartements  
Bernhof

Grève des femmes

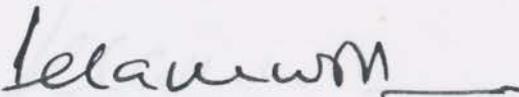
Monsieur le Président de la Confédération,  
Messieurs les Conseillers fédéraux,  
Chers collègues,

J'ai l'avantage de me référer aux documents présentés par le Chef du Département fédéral des finances en cette affaire et de l'en remercier.

Je constate que la situation juridique a été clairement établie: 1. dans l'hypothèse de la participation au cours organisé par l'Office fédéral du personnel, le 14 juin; 2. dans l'hypothèse de l'octroi d'un congé payé.

En revanche, l'hypothèse du congé pris sans autorisation mérite encore que le Conseil fédéral y réfléchisse lors de sa séance de lundi. Dans ce cas, je constate qu'un éventuel appel à l'article 23, 1er alinéa, de la loi sur le statut des fonctionnaires fédéraux est, lui aussi, admis dans son principe par le DFF. L'application dépendra de chaque cas, dont les conséquences (et l'ampleur d'éventuelles mesures) devront être examinées avec le plus grand soin. Dans quelles limites de souplesse?, telle est la question à examiner ensemble.

Veuillez croire, Monsieur le Président de la Confédération, Messieurs les Conseillers fédéraux, chers collègues, à l'expression de mes sentiments les meilleurs.

Mit freundlichen Grüßen  


J.-P. Delamuraz

DER VORSTEHER  
DES  
EIDGENÖSSISCHEN VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENTS

Bern, den 21. Mai 1991

Herrn Bundesrat  
Dr. Otto Stich  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Finanzdepartements  
Bernhof

3003 B e r n

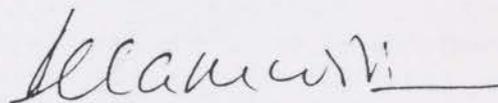
Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
lieber Herr Kollege,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 26. April dieses Jahres betreffend die Veranstaltungen am 14. Juni 1991 zum 10. Jahrestag der Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung.

Die in der Zwischenzeit durch das Eidgenössische Personalamt versandten Unterlagen haben einen Teil der angesprochenen Probleme geklärt. Nach wie vor bleibt aber die Frage unbeantwortet, was angesichts von Aktionen zu tun sei, welche mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen. Streiks sind gemäss Artikel 23 des Beamtengesetzes und Artikel 25 der Beamtenordnung 1 verboten. Daher gehe ich davon aus, dass diese Vorschriften von den Aemtern und Dienststellen gegebenenfalls angewendet werden.

Möglicherweise ist dies indessen nicht allen Betroffenen klar. Wie schon in meinem Schreiben vom vergangenen 26. April angedeutet, halte ich es aber für wichtig, dass die Departemente und Aemter eine einheitliche Linie verfolgen. Es erscheint mir daher gerechtfertigt, dass der Bundesrat in einer entsprechenden Stellungnahme zum Ausdruck bringt, dass das Gesetz ein Streikverbot vorsieht und dass dieses angewendet werden muss. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns baldmöglichst eine entsprechende Verlautbarung zur Genehmigung unterbreiten könnten.

Mit freundlichen Grüssen



Kopie z.K. an:

die Herren Bundesräte, den Herrn Bundeskanzler und die Herren Vizekanzler

DER VORSTEHER  
DES EIDGENÖSSISCHEN  
FINANZDEPARTEMENTS

CONFÉDÉRATION SUISSE FINANZDEPARTEMENT  
CONFÉDÉRATION SUISSE FINANCES  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, 31. Mai 1991  
3003 Bern, 31. Mai 1991

Empfehlungen an die Departemente und an die Bundeskanzlei  
in Händen der Amtsdirektionen

An die Mitglieder  
des Bundesrates  
An den Herrn Bundeskanzler

14. Juni 1991: Sechz Jahre Gleichstellung von Mann und Frau in  
der Bundesverfassung  
1991 des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Frauenstreik

Sehr geehrte Herren Bundesräte  
Liebe Kollegen

Sie haben mich in der letzten Sitzung nochmals gebeten, Ihnen  
Weisungen zum bevorstehenden "Frauen-Streiktag" zu unterbreiten.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, beiliegende Empfehlungen an die  
Departemente und an die Aemter abzugeben und auf bundesrätliche  
Weisungen zu verzichten.

Ausserdem lege ich Ihnen in dieser Sache zusätzlich den Brief  
des Eidgenössischen Personalamtes an die Amtsdirektionen vom 29.  
April 1991 bei.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

OK6 SLU

O. Stich

Beilage

Die zuständige Stelle den ersuchten Urlaub, und ver-  
weilt die Mitarbeiterin am 14. Juni 1991 trotzdem die Arbeit,  
kann nach dem geltenden Recht disziplinarische Massnahmen er-  
griffen werden. Das kollektive Verweigerung der Arbeit  
wird nach dem in Artikel 21 Bundesgesetz geregelte  
Verweigerung. Die Art. 30ff Bundesgesetz sehen bei absichtli-  
cher oder fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten diszipli-  
narische Sanktionen vor; diese können insbesondere in  
einem Verweis, in einer Busse, in besoldungswirksamen Massnah-  
men, in der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis  
oder in der disziplinarischen Entlassung bestehen.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, 31. Mai 1991

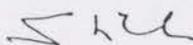
Empfehlungen an die Departemente und an die Bundeskanzlei  
 zu Händen der Amtsdirektionen

*14. Juni 1991: Zehn Jahre Gleichstellung von Mann und Frau in  
 der Bundesverfassung  
 Aufruf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Frauenstreik*

1. Der Aufruf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Frauenstreik am 14. Juni 1991, mit dem einerseits auf die noch immer nicht vollumfänglich realisierte Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern, andererseits aber auch auf das Ausmass der Arbeitsleistungen der Frauen in der Familie und in der Arbeitswelt aufmerksam gemacht werden soll, kollidiert gewissermassen mit dem Streikverbot gemäss Artikel 23 Beamtengesetz, dem unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen. Streikaktionen sind (sicher nicht nur) aus diesem Grunde in der Praxis der Bundesverwaltung ein kaum existierendes Thema. Gerade aber in ausserordentlichen Situationen zeigt sich die wirkliche Führungsqualität unserer leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Selbstverständlich sind die Vorgesetzten auch am diesjährigen 14. Juni für eine ordnungsgemässe Weiterführung des Verwaltungsbetriebes verantwortlich. Trotzdem darf von unseren Führungskräften im Einzelfall einer um bezahlten oder unbezahlten Urlaub nachsuchenden, also allenfalls streikenden Frau durchaus selbstkritisch überlegt werden, ob die Funktion dieser Mitarbeiterin so eminent wichtig ist, dass ein eintägiger Ausfall nicht zu verantworten ist. Zumindest die Personalstatistik weist trotz gewisser Fortschritte bei der Vertretung der Frauen auch in den höheren Rängen der Verwaltung eher wenige unersetzliche Mitarbeiterinnen aus. Selbst scheinbar unersetzliche Kräfte sind z.B. im Falle von Ferien- oder militärischen Abwesenheiten zu vertreten.
3. Verweigert die zuständige Stelle den ersuchten Urlaub, und verweigert die Mitarbeiterin am 14. Juni 1991 trotzdem die Arbeit, können nach dem geltenden Recht disziplinarische Massnahmen ergriffen werden: Die kollektive Verweigerung der Arbeit verstösst gegen das in Artikel 23 Beamtengesetz geregelte Streikverbot. Die Art. 30ff Beamtengesetz sehen bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten disziplinarrechtliche Sanktionen vor; diese können insbesondere in einem Verweis, in einer Busse, in besoldungswirksamen Massnahmen, in der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis oder in der disziplinarischen Entlassung bestehen.

4. Ob im Einzelfall wegen der Beteiligung am Streik eine Disziplinar-massnahme getroffen werden und wie hart diese ausfallen soll, kann nicht generell und im voraus bestimmt werden: Nach Artikel 32 Beamtengesetz dürfen Disziplinar-massnahmen erst nach vorausgegangener Untersuchung und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgesprochen werden.  
Erweist sich die Beteiligung am Streik im konkreten Fall als "geringfügige Verletzung der Dienstpflicht", so ist nach Artikel 24 BO 1 / 36 BO 3 / 33 AO " von einer Disziplinar-massnahme Umgang zu nehmen, wenn Belehrung, Mahnung oder Warnung ausreichen".
5. Der Bundesrat ist nur in seltenen Fällen zum Disziplinent-scheid zuständig; vereinfacht gesagt nur dann, wenn eine von ihm gewählte Beamtin (28. Besoldungsklasse oder höher) oder Angestellte (Ueberklasse) mit der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis oder mit der Entlassung diszipliniert werden soll (Art. 27 BO 1 / 39 BO 3 / 34 Abs. 7 AO). In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit bei dem Bundesrat nachgeordneten Instanzen.
6. Unsere Empfehlungen gehen in zwei Richtungen:
- Die Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung sollen am 14. Juni 1991 für die Teilnahme an externen Bildungsveranstaltungen mit einem klaren Programm, wo immer möglich, bezahlt beurlaubt werden. Einige Veranstaltungen der Gewerkschaften und der Frauenorganisationen können als Bildungsveranstaltungen im weitesten Sinne sowie als Motivationsinstrumente betrachtet werden.
  - Disziplinarverfahren wegen Arbeitsverweigerungen am 14. Juni 1991 sind, soweit immer möglich, zu vermeiden. Jedenfalls ist sorgfältig abzuklären, ob im Arbeitsbereich einer solchen Mitarbeiterin die Grundsätze hinsichtlich Gleichstellung, Gehalt und Aufstiegschancen verwirklicht sind. Solche Verfahren bringen aber sicher keine Verbesserung der Zusammenarbeit und der Motivation.

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
Der Vorsteher



Stich

Kopie z.K.: Generaldirektionen der PTT-Betriebe und  
der Schweizerischen Bundesbahnen



EIDGENÖSSISCHES PERSONALAMT  
OFFICE FÉDÉRAL DU PERSONNEL  
UFFICIO FEDERALE DEL PERSONALE

Bern, den 29. April 1991

Direktionen  
Bundesämter der allgemei-  
nen Bundesverwaltung

**DIE FRAUEN IN DER BUNDESVERWALTUNG**  
**EPA-Tagung vom 14. Juni 1991**

Sehr geehrte Kollegin  
Sehr geehrte Kollegen

Am 14. Juni 1991 jährt sich zum zehnten Mal die Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (BV 4.2) durch die StimmbürgerInnen.

Dies ist ein Anlass für die Frauen, diesen Tag zu begehen und über ihre Arbeit/en nachzudenken - so auch für die Mitarbeiterinnen der allgemeinen Bundesverwaltung.

Wie Sie dem beiliegenden Programm entnehmen können, bietet das Eidg. Personalamt am 14. Juni 1991 eine Tagung "Die Frauen in der Bundesverwaltung" an. Die Mitarbeiterinnen der allgemeinen Bundesverwaltung sollen damit die Möglichkeit erhalten, über ihre Arbeitssituationen zu diskutieren, Hindernisse auf dem Weg zur Chancengleichheit festzustellen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Referate sowie die Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen werden im Anschluss an die Tagung in einer Dokumentation, die wir Ihnen gerne zuschicken werden, zusammengefasst.

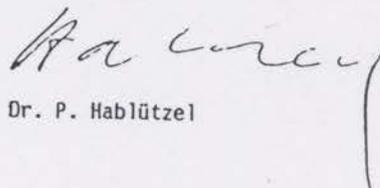
Aus zeitlichen Gründen war es uns leider nicht mehr möglich, diese Veranstaltung, die wir als Teil des EPA-Ausbildungsprogrammes anbieten, in unserem Programm 1991 - 1992 zu publizieren. Deshalb müssen die Information und die Anmeldungen auf eher unkonventionellen Wegen erfolgen. Anfangs Mai werden alle Mitarbeiterinnen eine persönliche Einladung erhalten. Das ausnahmsweise etwas verkürzte Anmeldeprozedere wollen Sie bitte der Einladung (Seite 4) entnehmen.

Wir sind uns bewusst, dass wir mit unserer zentral angebotenen Tagung nur einen kleinen Teil unserer Mitarbeiterinnen ansprechen und berücksichtigen können. Daher wäre es sehr zu begrüßen, wenn an diesem besonderen Tag weitere dezentral organisierte, unser Angebot ergänzende Veranstaltungen in den Bundesämtern stattfinden würden. Solche quasi massgeschneiderte Lösungen - denkbar wäre beispielsweise eine von Frauen vorbereitete Diskussionsrunde - könnten die Sensibilisierung (nicht nur der Frauen!) für die Anliegen unserer Mitarbeiterinnen verstärken.

Wie Sie sicher wissen, werden vielerorts organisiert von Gewerkschaften und Frauenorganisationen, unterschiedlichste Veranstaltungen angeboten. Es ist durchaus denkbar, dass sich einige unserer Mitarbeiterinnen für die Teilnahme an solchen externen Angeboten interessieren werden. Ohne in Ihren Kompetenzbereich eingreifen zu wollen, möchten wir Sie doch bitten, in solchen Fällen eine grosszügige Urlaubsregelung zum Zuge kommen zu lassen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
EIDG. PERSONALAMT  
Der Direktor

  
Dr. P. Hablützel

Beilage erwähnt

Sachbearbeiterin: Ursula Preisig, Tel. 61 62 56